



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

Information zur Feldesabgabe

Für eine Erlaubnis zur Aufsuchung bergfreier Bodenschätze zu gewerblichen Zwecken ist eine Feldesabgabe an das Land Baden-Württemberg zu entrichten. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet § 30 des *Bundesberggesetzes (BBergG)* vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) i.V. mit der *Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Feldes- und Förderabgabe (Feldes- und Förderabgabeverordnung - FFVO)* vom 11.12.2006 (GBl. S. 395).

1. Abgabepflichtiger

Abgabepflichtig ist der Inhaber einer Erlaubnis.

Er bleibt auch dann abgabepflichtig, wenn Dritte an der Erlaubnis beteiligt sind (z.B. im Rahmen von Konsortialverhältnissen).

Gibt es mehrere Rechtsinhaber für ein und dasselbe Feld, sind diese gemeinsam abgabepflichtig und haften als Gesamtschuldner.

2. Erhebungszeitraum

2.1 Die Abgabepflicht beginnt mit der Wirksamkeit der Erlaubnis (1. Erlaubnisjahr). Wirksam wird die Erlaubnis mit der Bekanntgabe des Erlaubnisbescheides gegenüber dem Adressaten, i.d.R. durch Zustellung per Post.

2.2 Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

2.3 Die Erlaubnisjahre werden während des ununterbrochenen Bestandes der Erlaubnis fortlaufend gezählt.

3. Feldesabgabeerklärung

3.1 Der Abgabepflichtig hat eine Feldesabgabeerklärung ohne besondere Aufforderung bis zum **31. Mai eines jeden Jahres** für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum gegenüber dem **Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)** abzugeben und die Feldesabgabe bis zum gleichen Tag zu entrichten.

3.2 Das LGRB kann die Abgabefrist aus wichtigem Grunde verlängern. Umfasst beispielsweise der 1. Erhebungszeitraum kein volles Kalenderjahr, kann die Feldes-

abgabeerklärung mit dem 2. Erhebungszeitraum zusammengefasst werden. Bei geringen jährlichen Abgabebeträgen kann die Feldesabgabeerklärung beispielsweise bis zum Ende der Laufzeit der Erlaubnis aufgeschoben werden, wobei die Verjährungsfrist zu berücksichtigen ist.

3.3 Die Erklärung ist nach dem beigefügten Vordruck zu fertigen.

4. Festsetzung der Feldesabgabe

4.1 Das LGRB setzt die für den Erhebungszeitraum zu entrichtende Feldesabgabe auf der Grundlage der Feldesabgabeerklärung (vgl. Nr. 3) durch formellen Bescheid fest.

4.2 Gibt der Abgabepflichtige die Feldesabgabeerklärung nicht fristgerecht ab, setzt das LGRB nach vorheriger Erinnerung und Fristsetzung die Abgabe aufgrund einer Schätzung fest, wenn ihm die Berechnungsgrundlagen nicht bekannt sind.

4.3 Solange die Abgabe für den Erhebungszeitraum nicht abschließend geprüft ist, kann das LGRB die Abgabe unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festsetzen, ohne dass dies einer Begründung bedarf.

4.4 Soweit die festgesetzte Feldesabgabe den bereits entrichteten Betrag übersteigt, ist sie einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

Ein überzahlter Betrag wird dem Abgabepflichtigen erstattet.

5. Entrichtung der Feldesabgabe

Die Feldesabgabe ist aufgrund der Feldesabgabeerklärung bzw. des Feldesabgabebescheids fristgerecht zu entrichten (vgl. Nr. 3.1 und Nr. 4.4).

Überweisungen sind auf das Konto der **Landesoberkasse Baden-Württemberg** bei der **Baden-Württembergische Bank, BLZ 600 501 01, Konto-Nr. 749 55301 02** (IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02; BIC: SOLADEST) unter Angabe des Kassenzeichens **0306/12201/516005 - Feldesabgabe** vorzunehmen.

Bei einer Bezahlung mit Verrechnungsscheck ist dieser mit Angabe des o. g. Kassenzeichens an die **Landesoberkasse Baden-Württemberg - Standort Karlsruhe, Steinhäuser Straße 11, 76135 Karlsruhe** zu senden.

Wird die Abgabe nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen auf 50,-- EUR nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten.

6. Berechnung der Feldesabgabe

6.1 Die Feldesabgabe beträgt im 1. Jahr nach Wirksamkeit der Erlaubnis (1. Erlaubnisjahr) 5,-- EUR je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Erlaubnisjahr um weitere 5,-- EUR bis zu einem Höchstbetrag von 25,-- EUR je angefangenen Quadratkilometer.

Für **Erlaubnisse auf Erdöl, Erdgas, Steinsalz und Sole** beträgt die Feldesabgabe im 1. Erlaubnisjahr 20,-- EUR je angefangenen Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Erlaubnisjahr um weitere 20,-- EUR bis zu einem Höchstbetrag von 60,-- EUR je angefangenen Quadratkilometer.

6.2 Verbindliche Berechnungsgrundlage ist der im Berechtsamsbuch Baden-Württemberg verzeichnete Flächeninhalt der Erlaubnis.

Bei einer Veränderung der Feldesgröße während eines Erlaubnisjahres ist die Feldesabgabe entsprechend anteilig zu berechnen.

6.3 Erstreckt sich das Erlaubnisjahr auf 2 Kalenderjahre (Erhebungszeiträume), ist die Feldesabgabe nach den beiden Erhebungszeiträumen anteilig zu berechnen.

6.4 Die Feldesabgabe wird auf den Tag genau berechnet.

6.5 Von der Feldesabgabe werden die anrechnungsfähigen Aufwendungen für die Aufsuchungstätigkeit abgezogen (vgl. Nr. 8).

7. Befreiung von der Feldesabgabe

Der Abgabepflichtige ist für den Zeitraum von der Feldesabgabe befreit, für den das LGRB einer Unterbrechung der Aufsuchung in der Erlaubnis zugestimmt hat.

Die Zustimmung ist beim LGRB rechtzeitig vor Unterbrechung der Arbeiten schriftlich zu beantragen. Die Gründe für die Unterbrechung sind unter Berücksichtigung von § 18 Abs. 2 Satz 1 BBergG darzulegen.

8. Anrechnungsfähige Aufwendungen

8.1 Auf die Feldesabgabe werden die im Erlaubnisfeld im jeweiligen Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) für die Aufsuchung gemachten Aufwendungen angerechnet.

Anrechnungsfähig sind Aufwendungen für Tätigkeiten, die mittels bergbaulicher, ingenieurgeologischer oder geowissenschaftlicher Techniken und Methoden Erkenntnisse über potentielle Lagerstätten der von der Erlaubnis erfassten Bodenschätze vermitteln sollen.

Für die Anrechenbarkeit ist es unwesentlich, ob die Tätigkeiten vom Abgabepflichtigen selbst oder auf dessen Rechnung von Dritten ausgeführt werden.

Die Aufwendungen sind für den jeweiligen Erhebungszeitraum erlaubnisfeldbezogen auszuweisen. Aufwendungen für erlaubnisübergreifende Tätigkeiten sind in nachvollziehbarer Weise auf die einzelnen Felder umzulegen.

Innerbetriebliche Tätigkeiten sind mittels Dokumentation und Kontierung zu belegen.

8.2 Anrechenbar sind beispielsweise Aufwendungen für folgende Tätigkeiten:

- Erhebung, Erfassung und Verarbeitung geowissenschaftlicher Daten
- Erkundungsbohrungen über und unter Tage
- technisch/wissenschaftliche Ausarbeitungen (z.B. seismische und strukturelle Studien, Lagerstättensimulationen, Standortanalysen)
- Auffahrung von Grubenbauen zur Untersuchung der Lagerstätte

Es wird empfohlen, die Anrechenbarkeit der im Einzelnen vorgesehenen Aufsuchungstätigkeiten mit dem LGRB im Rahmen der Vorstellung des Arbeitsprogramms für die Erlaubnis abzustimmen.

9. **Aufzeichnungspflicht**

Der Abgabepflichtige hat zur Feststellung der Abgabe und der Grundlagen ihrer Berechnung nachprüfbar Aufzeichnungen in deutscher Sprache zu machen. Die Aufzeichnungen sind 6 Jahre aufzubewahren.

10. **Schlussbemerkung**

Diese Information vermittelt allgemeingültige Hinweise zur Erklärung und Festsetzung der Feldesabgabe. Das LGRB behält sich vor, diesbezüglich im Einzelfall von der hier dargelegten Verfahrensweise abzuweichen, soweit die einschlägigen gesetzlichen Regelungen dies erlauben.

Die Information vermag die Rechte und Pflichten des Abgabepflichtigen nur auszugsweise zu beschreiben. Es wird auf die einschlägigen Regelungen des Bundesberggesetzes und der Feldes- und Förderabgabeverordnung verwiesen.

Sachbearbeitung und weitere Auskünfte:

Regierungspräsidium Freiburg
Abt. 9 Landesamt für Geologie,
Rohstoffe und Bergbau
Ref. 97 Landesbergdirektion

Postfach
79095 Freiburg i. Br.

Hausanschrift:
Sautierstraße 26
79104 Freiburg i.Br.

Tel. 0761 / 208 -3000 Zentrale

Fax 0761 / 208-3369

Ansprechpartner: -3322 Herr Schick
-3359 Frau Hogenmüller

holger.schick@rpf.bwl.de
susanne.hogenmueller@rpf.bwl.de